

Satzung des Vereins Eltern-Kind-Initiative "Mini-Maus e.V."

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eltern-Kind-Initiative "Mini-Maus e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 14171 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt von einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-pädagogischen Grundlagen.
 - b) die Unterhaltung von Kindergruppen auf dieser Grundlage.
 - c) die aktive Mitarbeit der Eltern im Einrichtungsalltag (z.B. Einkaufs, Garten-, Putzdienst, Verwaltung usw.).

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten von in den Kindergruppen der Eltern-Kind-Initiative betreuten Kindern werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften aktiv zu unterstützen und die Versammlungen zu besuchen.

§5 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder die Mitgliedspflichten wiederholt versäumt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich zu äußern.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht erfüllt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sofern beide Eltern bzw. beide Erziehungsberechtigten eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten oder künftig zu betreuenden Kindes Mitglied sind, haben sie insgesamt nur eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedbeitrags.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu Schuljahresbeginn zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per Email unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag ergänzt werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist 4 Wochen später eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer in Fällen der Satzungsänderungen oder bei Vereinsauflösung (vgl. §10 der Satzung).
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (gleichzeitig Schatzmeister). Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Befugnisse allein für den Verein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder ist er allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand beschließt zusammen mit den Betreuern der jeweiligen Kindergruppe mit einfacher Mehrheit über Gruppenzusammensetzung und Neuaufnahme von Kindern.
8. Der Vorstand bestimmt das Verfahren zur Neueinstellung von Personal.
9. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Geschäften ab einem Wert von € 1000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.
10. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann der Vorstand für seinen Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höchstgrenze von §3 Nr. 26a EStG ist zu beachten.

§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären. Mitglieder, die innerhalb des laufenden Quartals ausscheiden, haben hierbei keine Stimme.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kindererziehung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. Oktober 2018 verabschiedet.